Mitteilungen = Communications

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **25 (1968)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eine neue oberste Staatsbehörde für Landschaftspflege, Gewässerschutz und Lufthygiene in Schweden

Seit dem 1. Juli 1967 besteht in Schweden die Staatliche Generaldirektion für Landschaftspflege, eine zentrale oberste Verwaltungsbehörde, zu deren Tätigkeit auch die Förderung der Freizeitgestaltung in der Natur, Jagd und Wildhege sowie die Reinhaltung von Wasser und Luft gehören.

Gemäss den Dienstanweisungen (Schwedische Gesetze 1967, 444) obliegt es der Behörde, im einzelnen folgende Massnahmen zu ergreifen:

Es muss darauf hingewiesen werden, die Tätigkeit zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege von kulturellen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten und im Hinblick auf den Bedarf an erholsamem Freizeitgelände zu ordnen und zu entwickeln.

Bei der Siedlungs- und anderer öffentlicher Planung sind die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahrzunehmen.

Die Entwicklung der Kulturlandschaft hat die Naturschutzbelange zu schützen und insbesondere dafür zu wirken, dass die Strände unversehrt erhalten bleiben.

Die Behörde muss auch die planmässige Bestandesaufnahme und Auswahl der Naturgebiete, die besonders abgegrenzt werden sollen, leiten.

Sie hat sich über die Forschungstätigkeit und die Untersuchungen auf dem Sektor der Gewässerverschmutzung, der Luftverpestung und der Landschaftverunstaltung auf dem laufenden zu halten.

Durch Bestandesaufnahme und Planung sowie Beratung und Anweisungen ist dahin zu wirken, dass für die Anlage von Gruben zweckmässige Standorte und Formen gewählt werden.

Man muss weitere Entwicklungen, die bleibende Veränderungen der Landschaft verursachen oder Gefahren für die Gesundheit heraufbeschwören, kritisch verfolgen und dahin wirken, dass derartige Vorhaben nur zum besten der natürlichen Gegebenheiten und der Gesundheit der Menschen geplant und ausgeführt werden.

Für den Wasserhaushalt sind übersichtliche Pläne zu erstellen und Massnahmen zur Wasserversorgung und zur Ableitung der Abwässer zu koordinieren.

Es sind Ratschläge und Anweisungen für Massnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit dafür staatliche oder kommunale Behörden zuständig sind, für die Freistellung und Verwaltung von Naturgebieten, für Betrieb und Pflege von Wasserwerken und Abwasserreinigungswerken sowie für technische und andere Massnahmen bei Wasser- und Luftverunreinigung auszuarbeiten.

Desgleichen sind die Planung von Massnahmen zur Förderung der Freizeitgestaltung in der Natur zu leiten, Vorschläge für Staatszuschüsse auf diesem Gebiet zu unterbreiten sowie Ratschläge und Anweisungen für Anlagen auf solchen Geländen auszuarbeiten.

Man muss auch die Wildhege fördern. Anderseits ist den Bezirksverwaltungen Beistand zu leisten, wenn es sich um Landschaftspflege, Freizeitgestaltung in der Natur sowie um Jagd- und Wildhege handelt.

An der Spitze der neuen Behörde steht ein Vorstand von sieben Mitgliedern, die von der Regierung ernannt werden. Unter den Vorstandsmitgliedern bestimmt die Regierung einen Vorsitzenden. Der Leiter der Behörde mit dem Titel eines Generaldirektors ist stellvertretender Vorsitzender.

Die Staatliche Generaldirektion für Landschaftspflege besteht aus vier Abteilungen: Verwaltung, Landschaftspflege, Reinhaltung des Wassers, Reinhaltung der Luft; angegliedert sind ausserdem eine Forschungsabteilung sowie ein Sekretariat für Planung, Koordination und Information.

In Verbindung mit der Generaldirektion stehen drei Räte: Der Rat für Landschaftspflege, der Rat für die Reinhaltung des Wassers und der Rat für die Reinhaltung der Luft sowie eine Delegation für Grundbesitzfragen. Jeder Rat hat die Aufgabe, die Entwicklung in seinem Bereich zu verfolgen und die Generaldirektion zu beraten. Die Delegation für Grundbesitzfragen hat den Auftrag, der Generaldirektion und den Bezirksverwaltungen bei der Bewertung von Grund und Boden, bei der Berechnung von Entschädigungen und bei Verhandlungen in Grundbesitzfragen zu assistieren.

Die regionale Bearbeitung von Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege obliegt den Bezirksverwaltungen. Seit 1. Juli 1967 besteht bei jeder Bezirksverwaltung (ausser im Regierungsbezirk Gotland) eine Abteilung für Landschaftspflege. Diese Abteilungen sind zuständig für Untersuchungen, Planung und Aufsicht auf dem Gebiet der Landschaftspflege sowie für die Vergabe von Staatszuschüssen an Wasser- und Abwasseranlagen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion für Landschaftspflege und den Bezirksverwaltungen wird in erster Linie durch den Erlass über die Durchführung des Aufsichtsgesetzes (Schwedische Gesetze 1967, 372) geregelt. Danach gelten u. a. folgende Bestimmungen:

Der Staatlichen Generaldirektion für Landschaftspflege obliegt die zentrale Aufsicht über Flüsse, Seen und andere Gewässer sowie Kanäle. Sie koordiniert die Aufsichtstätigkeit der Bezirksverwaltungen und leistet bei Bedarf bei dieser Tätigkeit Beistand. Die Bezirksverwaltungen üben laufend Aufsicht über Flüsse, Seen und andere Gewässer im Regierungsbezirk aus.

Die Bezirksverwaltung hat die Generaldirektion über solche Verhältnisse im Regierungsbezirk zu unterrichten, welche die Anwendung von § 4 des Gesetzes betreffend Aufsicht über Wasserläufe, Seen und andere Gewässer veranlassen können (gerichtliche Ueberprüfung).

Die Bezirksverwaltungen haben sich mit der Generaldirektion zu beraten, sofern es sich um Ratschläge und Anweisungen handelt, welche die Bezirksverwaltung zu erteilen hat, wenn industrielle oder häusliche Abwässer durch Verschmutzung Schwierigkeiten verursachen. Eine Konsultation ist erforderlich, bevor die Bezirksverwaltung ein Verbot gegen das Beseitigen von Abwasser ohne erforderliche Behandlung erlässt oder eine andere Massnahme beschliesst, um Ungelegenheiten durch Abwasser entgegenzuwirken oder ihnen vorzubeugen.

Die Bezirksverwaltungen bearbeiten Vorgänge, die gemäss Erlass vom 30. November 1956 (Schwedische Gesetze Nr. 583) über Vorprüfung von Massnahmen gegen Verunreinigung von Wasser usw. bei der Bezirksverwaltung gemeldet werden müssen, und leiten anschliessend die Akte mit ihrer eigenen Stellungnahme unverzüglich an die Generaldirektion weiter.

Gesetzgebung und Dienstvorschriften können lediglich den Rahmen für solche Massnahmen abgeben. Für die praktische Tätigkeit ist eine genauere Präzisierung der Aufgaben in Form von Programmen erforderlich. Die Richtlinien für die Reinhaltung des Wassers sind vom entsprechenden Ausschuss ausgearbeitet worden. Nun werden entsprechende Programmentwürfe der Abteilung für die Reinhaltung des Wassers entworfen. Als Teil dieser Tätigkeit wird gegenwärtig an einem Entwurf gearbeitet, der die finanzielle Unterstützung von Massnahmen zur Reinhaltung des Wassers neu regelt.

Bei der Schaffung der Staatlichen Generaldirektion für Landschaftspflege wurden dort auch die Fragen der Reinhaltung der Luft zentralisiert. Für besondere Angelegenheiten sind aber immer noch gewisse andere Behörden zuständig.

Das Kammerkollegium bewacht in Gerichtssachen die Interessen der Oeffentlichkeit in Wasserrechtsverfahren, bei denen es u. a. um Verunreinigungen geht.

Die Abteilung *Medizinalwesen* der Staatlichen Generaldirektion für das Sozialwesen ist im Bereich des Gesundheitswesens zuständig für Angelegenheiten der Wasserverunreinigung, teils auf Grund der Gesetzgebung über Gesundheitspflege, teils gemäss Strahlenschutzgesetz. Für die allgemeinhygienischen Wasserfragen bearbeitet die Abteilung Medizinalwesen im allgemeinen nur bestimmte Angelegenheiten grundsätzlicher Art, um dann entsprechende Ratschläge und Anweisungen zu erteilen.
Soweit Verschmutzung von Wasser eine Gefahr für Tiere bedeutet, befassen sich die *Staatliche Generaldirektion für das Veterinärwesen* und dieser unterstellte Organe mit entsprechenden Aufgaben. Die Einwirkung der Wasserverunreinigung auf die Haustierhygiene war in letzter Zeit Gegenstand immer grösserer Aufmerksamkeit.
Das Strahlenschutzamt und das Institut für Strahlungsphysik befassen sich mit dem Strahlenschutz für Menschen. Gemäss Wasserrechtsgesetz hat die Generaldirektion für Landschaftspflege den Auftrag, Angelegenheiten zu bearbeiten, die sich auf das Ablassen radioaktiver Abwässer und die dadurch bedingten Schutzmassnahmen gegen die Anreicherung radioaktiver Stoffe durch Wasserorganismen beziehen.
Die *Staatliche Generaldirektion für Fischerei* hat bei Wasserverunreinigungen die Interessen der Fischerei wahrzunehmen. Das geschieht im Einvernehmen mit der Generaldirektion für Landschaftspflege, aber auch durch eigene Stellungnahmen sowie durch Anklagen in Wasserrechtssachen.
Die *Staatliche Generaldirektion für Schiffahrt* und das ihr zugeordnete Organ, der *Staatliche Oelschutzrat,* üben die Aufsicht über die Einhaltung der internationalen Oelkonventionen aus. Das Schiffahrtsamt hat dabei die Teilnahme Schwedens an internationalen Konferenzen auf diesem Gebiet vorzubereiten. Gegenwärtig wird im Ministerium für Verkehr, Post und Fernmeldewesen von einem besonderen Ausschuss u. a. die Frage von Bereitschaftsmassnahmen gegen Oelverschmutzung des Wassers untersucht.
Das *Kommerzkollegium* befasst sich über die ihm angeschlossene *Sprengstoffinspektion* mit Oelfragen; so wird bei Erteilung von Genehmigungen zur Lagerung feuergefährlicher Oele auch mitgeteilt, was die Generaldirektionen für Landschaftspflege und Medizinalabteilung der Staatlichen Generaldirektion für das Sozialwesen hinsichtlich Schutzmassnahmen gegen Wasserverschmutzung vorschreiben. Der Antragsteller erhält dadurch mit einer einzigen Anfrage darüber Bescheid, welche Massnahmen sowohl seitens des Brandschutzes als auch seitens des Wasserschutzes erforderlich sind.
Das *Planungsamt* befasst sich insofern mit Wasser- und Abwässerfragen, als die Baugesetzgebung voraussetzt, dass eine dichte Besiedlung nur dann durchgeführt werden darf, wenn dabei die Gesichtspunkte bezüglich der Reinhaltung des Wassers volle Berücksichtigung erfahren. Deshalb ist Entwürfen für die Bauplanung ein Gutachten über die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Planes beizugeben unter Beachtung der Möglichkeiten, wie Wasserversorgung und Kanalisation geregelt werden können. Hierbei ist auch der Bedarf an Wasserfreifläche für Freizeit und Erholung sowie die Gefahr der Gewässerverschmutzung zu beachten. Dem Planungsamt steht ein *Rat für öffentliche Planung* zur Seite, dessen Aufgabe es ist, die verschiedenen Zweige der öffentlichen Planung zu koordinieren.

Die Generaldirektion für Landschaftspflege betrachtet es als wichtige Aufgabe, Kenntnisse über Naturschutz und Landschaftspflege zu verbreiten. Gegenwärtig wird eine Zeitschrift und eine Schriftenreihe geplant. Ausserdem wird die Generaldirektion besondere Informationsschriften veröffentlichen und an Informationsfilmen mitwirken.